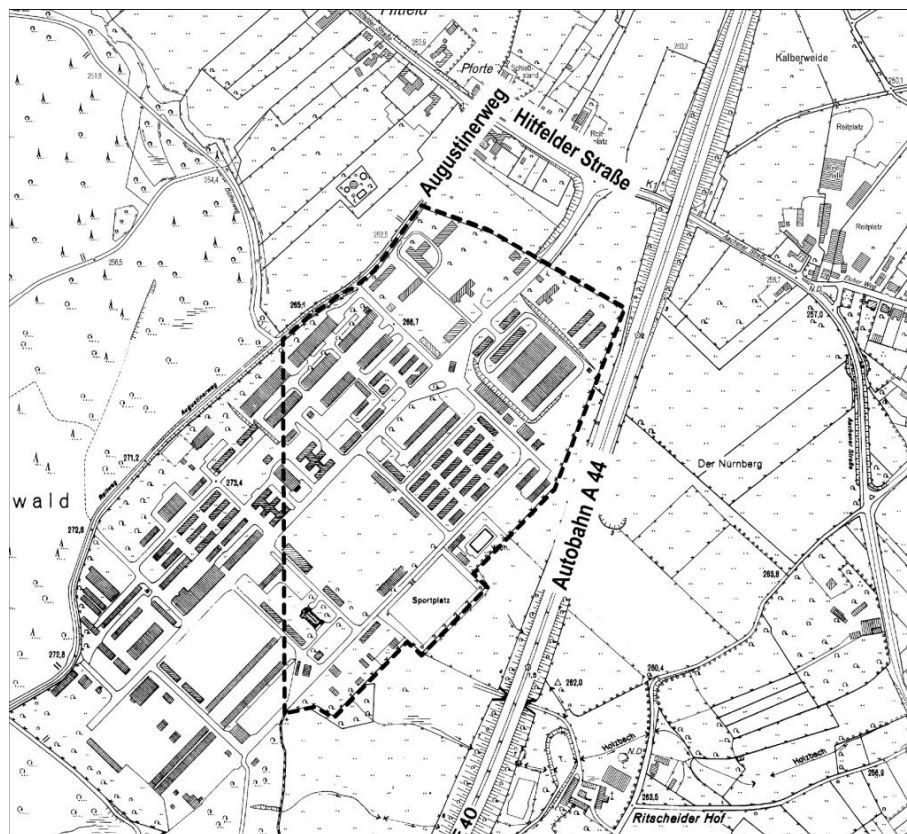


Entwurf zur Begründung
zur
Änderung des Flächennutzungsplanes 1980
der Stadt Aachen
- Camp Hifeld -
für den Planbereich im Stadtbezirk Aachen Mitte im Bereich
zwischen A 44, Augustinerwald, Augustinerweg und Hifelder
Straße
(Stand 23.02.2012)



Lage des Plangebietes

Inhalt

Teil A

Ziele, Zwecke und wesentliche Auswirkungen (gem. §2a Ziff.1 BauGB)

- 1. Planung**
- 2. Anlass der Planung**
- 3. Darstellung des Regionalplanes**
- 4. Flächennutzungsplan**
 - 4.1 Änderung des Flächennutzungsplanes
- 5. Landschaftsplan**
 - 5.1 Änderung des Landschaftsplanes
- 6. Belange des Klimaschutzes und der Klimaanpassung**
- 7. Auswirkungen der Planung**
- 8. Beteiligung der Bezirksregierung Köln**
- 9. Sonstige Hinweise**
 - 9.1 Wasserschutzgebietsverordnung Eicher Stollen**
 - 9.1.1 Rechtskräftige Verordnung
 - 9.1.2 Entwurf der Wasserschutzgebietsverordnung
 - 9.2 Erdgasleitungen**

Teil B

Umweltbericht

1. Planung

Ziel der Planung ist es, die planungsrechtlichen Voraussetzungen für eine sinnvolle und nachhaltige Nutzung des ehemaligen Militärcamps zu schaffen. Durch die Aufstellung des Bebauungsplanes und die Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Aachen sollen die Voraussetzungen zur Gründung einer Photovoltaikfreiflächenanlage (PV) geschaffen werden. Wegen der Größe der Fläche (Bruttogesamtfläche ca. 22,3 ha), der weitgehend ebenen Lage und der vorherigen militärischen Nutzung bietet das Gelände eine hervorragende Eignung für diese Nutzung. Gemäß dem Erneuerbare-Energien-Gesetz (EEG) vom 1. Januar 2012 werden für Anlagen zur Erzeugung von Strom aus solarer Strahlungsenergie nur noch diejenigen Strommengen erhöht vergütet, deren Flächen entweder durch ein Planfeststellungsverfahren gem. § 38 oder durch einen Bebauungsplan gem. § 30 BauGB planungsrechtlich gesichert sind oder werden. Elektrischer Strom von Flächen, die zum Zeitpunkt des Aufstellungsbeschlusses bereits versiegelt waren oder Konversionsflächen werden gemäß EEG besonders vergütet. Durch die Flächennutzungsplanänderung werden die planungsrechtlichen Voraussetzungen für das parallel geführte Bebauungsplanverfahren geschaffen.

Das Plangebiet umfasst nur den östlichen Bereich des ehemaligen Militärgeländes. Im Westen grenzt das Plangebiet an eine gedachte lineare Verbindung der Waldgrenze Augustinerwaldes des Plangebietes von Norden nach Süden durch das bestehende Camp.

Im westlichen Bereich des ehemaligen Militärcamps ist eine Arrondierung des Augustinerwaldes vorgesehen.

2. Anlass der Planung

Das Camp wurde Anfang der fünfziger Jahre für die belgischen Streitkräfte errichtet. Seit dem Abzug der belgischen Truppen im Jahre 1992 liegt das Gelände brach. Die aufstehenden Gebäude wurden mittlerweile durch Menschenhand und Witterungseinflüsse so stark beschädigt, dass nur noch Ruinen vorhanden sind. Die Suche nach einer sinnvollen Nutzung ist für die Stadt Aachen seit dem Abzug der belgischen Truppen ein wesentliches Anliegen. Die isolierte Lage im Stadtgebiet, die unzureichende Erschließung, die bestehende und die geplante Wasserschutzzone, der Umgang mit den vorhandenen Altlasten sowie die schwerwiegenden Lärmimmissionen durch die Autobahn A 44 sind Rahmenbedingungen, die eine Nutzung des Geländes erheblich einschränken und bislang eine Entwicklung verhindern haben. Durch die Umsetzung der Planung „Arrondierung der Waldflächen und Gründung der ersten Photovoltaikfreiflächenanlage in Aachen“ besteht die Aussicht, das verwahrloste Gelände adäquat und nachhaltig zu nutzen.

Unabhängig von den Vorgaben des EEG ist das geplante Vorhaben, die Errichtung einer Photovoltaikanlage, nur über die Änderung des Flächennutzungsplanes und die Erstellung eines Bebauungsplans möglich. Eine Beurteilung der planungsrechtlichen Zulässigkeit des Vorhabens gemäß § 34 und § 35 Baugesetzbuch (BauGB) ist derzeit nicht möglich.

3. Darstellung des Regionalplanes

Die im Regionalplan dargestellten Bereiche bestimmen die allgemeine Größenordnung und annähernde räumliche Lage, eine Festlegung der tatsächlichen Flächennutzung und ihrer Darstellung geschieht im Flächennutzungsplan. Es besteht eine Anpassungspflicht der Bauleitplanung an den Regionalplan.

Der Regionalplan (ehem. Gebietsentwicklungsplan) für den Regierungsbezirk Köln, Teilabschnitt Region Aachen 2003, Stand 2010, stellt den Bereich zwischen der Hiffelder Straße und einer gedachten Linie in Verlängerung des Waldes in einer Tiefe von ca. 250 m parallel zum Augustinerweg als "Allgemeine Siedlungsbereiche (ASB) und die weiter in Richtung Autobahn angrenzende Fläche als "Allgemeiner Freiraum- und Agrarbereiche", überlagert mit "Regionale Grünzüge" sowie "Schutz der Landschaft und landschaftsorientierte Erholung" dar. Darüber hinaus ist der gesamte Planbereich als Bereich für den "Grundwasser- und Gewässerschutz" im Regionalplan enthalten.

Die Darstellungen des Regionalplans stehen der Nutzung als Fläche für solare Energiegewinnung grundsätzlich nicht entgegen.

4. Flächennutzungsplan 1980 der Stadt Aachen

Der Flächennutzungsplan 1980 der Stadt Aachen stellt im Hauptplan für den Bereich der Änderung "Flächen für die Landwirtschaft" und im Bereich des ehemaligen Freibades "Flächen für die Wasserwirtschaft" dar. Unter „4. Nachrichtlich Übernahme“ ist der Bereich als "Wasserschutzgebiet, Zone III" und der Bereich außerhalb des ehemaligen bebauten Camps als "Landschaftsschutzgebiet" ausgewiesen. Gemäß dem Beiplan zum Flächennutzungsplan 1980 „Versorgungsleitungen, -einrichtungen, Richtfunkstrecken“ verlaufen durch das Plangebiet zwei Wasserrohrleitungen der Stawag.

4.1 Änderung des Flächennutzungsplanes

Für den Bereich, für den eine solare Energiegewinnungsanlage vorgesehen ist, muss eine Änderung der Darstellung des Flächennutzungsplans erfolgen. Die Flächen für die Landwirtschaft einschließlich des Bereiches des ehemaligen Freibades "Flächen für die Wasserwirtschaft" sollen gem. § 5 Abs.2 Nr. 2b in „Flächen für Anlagen, Einrichtungen und sonstige Maßnahmen, die dem Klimawandel entgegenwirken, insbesondere zur dezentralen und zentralen Erzeugung, Verteilung, Nutzung oder Speicherung von Strom, Wärme oder Kälte aus erneuerbaren Energien oder Kraft-Wärmekopplung“ mit der Zweckbestimmung „EE – Erneuerbare Energien“ geändert werden. Aus formellen und zeitlichen Gründen ist die Änderung des Flächennutzungsplans im Parallelverfahren zum Bebauungsplan vorgesehen.

Die auf der verbleibenden Fläche des ehemaligen Militärcamps geplante Arrondierung des Augustinerwaldes, westlich an das Plangebiet angrenzend, kann im Rahmen der anstehenden Neuaufstellung des Flächennutzungsplanes dann als `Waldfläche` oder `Flächen für die Forstwirtschaft` nachrichtlich dargestellt werden.

Eine Kennzeichnungspflicht für Altlastenverdachtsflächen besteht nur im Falle von Bauflächendarstellungen.

Aus diesen Gründen können die angestrebten Planungsziele für die südwestlich gelegene Fläche nach derzeitigem Kenntnisstand aus der bestehenden FNP-Darstellung abgeleitet werden.

5. Landschaftsplan

Der Landschaftsplan 1988 der Stadt Aachen, der seit dem 17.08.1988 rechtskräftig ist, besteht aus der Entwicklungskarte (M 1:15.000), der Festsetzungskarte (M 1:5.000) und den textlichen Darstellungen und textlichen Festsetzungen mit Erläuterungsbericht.

In der Entwicklungskarte zum Landschaftsplan ist für den ehemals bebauten Teil des Camps das Entwicklungsziel 6 "Erhaltung des jetzigen Landschaftszustandes bis zur Realisierung der gemäß FNP geplanten Nutzungen" dargestellt.

In der Festsetzungskarte ist der ehemals bebaute Teil des Camps als „Besonderer Schutz von Bäumen, Hecken, Gewässern“ festgesetzt.

5.1 **Änderung des Landschaftsplanes**

Die Änderung des Flächennutzungsplanes 1980 und die parallele Aufstellung des Bebauungsplanes - Camp Hiffeld - haben Auswirkungen auf die Inhalte des Landschaftsplanes (Karten und textlichen Darstellungen und Festsetzungen mit Erläuterungsbericht).

Ein eigenständiges Änderungsverfahren zum Landschaftsplan ist nicht erforderlich, da mit der Rechtsverbindlichkeit des Bebauungsplanes für den o.g. Bereich die bestehenden Darstellungen und Festsetzungen des Landschaftsplanes, die den Festsetzungen dieses Bebauungsplanes widersprechen, gemäß § 29 Abs. 4 Landschaftsgesetz (LG NRW) außer Kraft treten.

6. **Belange des Klimaschutzes und der Klimaanpassung**

Als Instrument der vorbereitenden Steuerung der Bodennutzung soll der Flächennutzungsplan gem. § 1 (5) BauGB durch Maßnahmen, die dem Klimawandel entgegenwirken, als auch durch solche, die der Anpassung an den Klimawandel dienen, den Erfordernissen des allgemeinen Klimaschutzes gerecht werden.

Im Rahmen der Flächennutzungsplanänderung wurden folgende Maßnahmen, die dem Klimawandel entgegenwirken sollen, als geeignet angesehen:

Im Bereich der vorbereitenden Bauleitplanung fördert der Flächennutzungsplan durch die Darstellung dieses Standortes die Nutzung der erneuerbaren Energien mit dem Ziel, den Anteil erneuerbarer Energien im Stadtgebiet zu erhöhen.

Das Vorhaben dient somit den Klimaschutzziele der Stadt Aachen, den Anteil ihrer CO₂ Emissionen bis 2020 um 40 % zu senken und den Anteil erneuerbarer Energien bis 2020 auf 20% zu steigern. Die Erzeugung von elektrischer Energie durch Photovoltaikanlagen ist –bis auf den Herstellungsprozess der Module- klimaneutral. Die Nutzung der Sonnenenergie durch PV-Anlagen zählt zu den erneuerbaren Energien (Wind, Sonne, Biomasse) und schont die endlichen Ressourcen der Erde.

Die Umsetzung in der Flächennutzungsplanänderung erfolgt durch die Darstellung gem. § 5 Abs.2 Nr. 2b BauGB als „Flächen für Anlagen, Einrichtungen und sonstige Maßnahmen, die dem Klimawandel entgegenwirken, insbesondere zur dezentralen und zentralen Erzeugung, Verteilung, Nutzung oder Speicherung von Strom, Wärme oder Kälte aus erneuerbaren Energien oder Kraft-Wärmekopplung“ mit der Zweckbestimmung „EE – Erneuerbare Energien“.

Diese in der Flächennutzungsplanänderung dargestellte Maßnahme kann nur in Kombination mit entsprechenden Festsetzungen im parallel geführten Bebauungsplanverfahren Nr. XXX gemeinsam einen erfolgreichen Beitrag zum Klimaschutz leisten.

7. **Auswirkungen der Planung**

Mit der Änderung des Flächennutzungsplanes und der Aufstellung eines Bebauungsplanes soll der Anteil erneuerbarer Energien im Stadtgebiet erhöht werden, um somit einen notwendigen Beitrag zu den Klimaschutzziele der Stadt Aachen zu leisten, den Anteil ihrer CO₂ Emissionen bis 2020 um 40 % zu senken und den Anteil erneuerbarer Energien bis 2020 auf 20% zu steigern.

Aufgrund der weitgehend ebenen Lage, der vorherigen militärischen Nutzung und der Größe des Plangebietes bietet das Gelände eine hervorragende Eignung für die geplante Nutzung.

Der durch das geplante Vorhaben erfolgende Eingriff in Natur und Landschaft wird im Rahmen des Bebauungsplanes ermittelt und der erforderliche Ausgleich entsprechend umgesetzt werden.

8. Beteiligung der Bezirksregierung Köln

Die Anfrage gemäß § 34 Abs. 1 LPlG an die Bezirksregierung Köln, ob die beabsichtigte Änderung des Flächennutzungsplanes den Zielen der Landesplanung und Raumordnung angepasst ist, wird im Laufe des Verfahrens, spätestens vor dem Schritt der öffentlichen Auslegung gemäß § 3 Abs. 2 Baugesetzbuch erfolgen.

9. Sonstige Hinweise

9.1 Wasserschutzgebietsverordnung Eicher Stollen

9.1.1 Rechtskräftige Verordnung

Der Bereich liegt innerhalb der rechtskräftigen Verordnung vom 12. Dezember 1975 in der Zone II.

9.1.2 Entwurf der Wasserschutzgebietsverordnung

Die Bezirksregierung, Köln Dezernat 54 Wasserwirtschaft, erarbeitet eine neue Wasserschutzgebietsverordnung „Eicher Stollen“.

Im vorliegenden Entwurf der Verordnung, Stand der Karte Maßstab 1:5.000 vom 29.01.1997, liegt in der Planbereich in den Zonen IIA, IIB und III. In einer Entfernung von ca. 100 - 120 m vom Augustinerweg parallel zu diesem ist die Planung nicht vom Wasserschutzgebiet Eicher Stollen betroffen. Zur genauen Lage der Wasserschutzzonen im Plangebiet sind die entsprechenden Karten - v.g. Entwurf - bei FB 61 /10 einzusehen bzw. auszuwerten.

9.2 Erdgasleitungen

Sowohl im Augustinerweg als auch in Teilbereichen des Camp Hitfeld liegen Erdgasleitungen diverser Energieunternehmen - E.ON Ruhrgas, Thyssengas, Wingas -. Die Lage der Leitungen sowie deren Schutzabstände sind bei der Planung zu berücksichtigen. RWE plant in diesem Bereich eine Erdgasleitung. Das Raumordnungsverfahren am 04.12.2008 durch Bezirksregierung Arnsberg ist abgeschlossen. Die Durchführung des Planfeststellungsverfahrens wird z. Zt. bei RWE geprüft und gegebenenfalls vorbereitet .

Teil B

- Entwurf zum Umweltbericht (gem. § 2a Ziff. 2 BauGB) -

1.0. Allgemein

Der Umweltbericht dient dazu, die Planung hinsichtlich ihrer Auswirkungen auf die Umwelt zu untersuchen. Damit werden die Belange des Umweltschutzes gemäß § 1 a BauGB im Sinne der im Juli 2004 in Kraft getretenen Novelle berücksichtigt.

Gemäß § 2 a BauGB ist der Umweltbericht als gesonderter Teil der Begründung zur Änderung des Flächennutzungsplanes hinzuzufügen. In diesem sind die bewerteten Belange des Umweltschutzes darzulegen.

Zusätzlich hat eine Erklärung zum Umweltbericht zu erfolgen. In dieser werden die Art und Weise, die Umweltbelange in dem Bauleitplan berücksichtigt werden, dargestellt, mögliche Alternativen untersucht und hinsichtlich ihrer Umsetzung bewertet.

Der Umweltbericht wird im Laufe des Änderungsverfahrens erarbeitet.

Aachen, den 23.02.2012

Stadt Aachen, Fachbereich 61 - Stadtentwicklung und Verkehrsanlagen, FB 61/10